

27.10.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschleßung zum ersten Jahresbericht über den gemeinschaftlichen Verhaltenskodex über Ausfuhr und Transfer von Waffen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 203379 - vom 25. Oktober 1999. Das Europäische Parlament hat die Entschleßung in der Sitzung am 7. Oktober 1999 angenommen.

Entschließung zum ersten Jahresbericht über den gemeinschaftlichen Verhaltenskodex über Ausfuhr und Transfer von Waffen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu einem gemeinschaftlichen Verhaltenskodex zu Ausfuhr und Transfer von Waffen, insbesondere seine Entschließung vom 14. Mai 1998¹ und die von der Paritätischen Versammlung AKP/EU am 21. April 1998 angenommene Entschließung,
 - in Kenntnis der vom Rat beschlossenen gemeinsamen Maßnahme im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Häufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen,
 - unter Hinweis auf das gemeinschaftliche Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen vom Juni 1997,
- A. erfreut über die Initiative zum ersten Jahresbericht über den Verhaltenskodex für Ausfuhr und Transfer von Waffen, der vom Rat am 8. Juni 1998 beschlossen wurde, und in der Feststellung, daß dieser erste Bericht die Gelegenheit bietet, substantielle und verfahrensmäßige Bedingungen zu schaffen und Bereiche zu benennen, in denen der Kodex verschärft werden muß,
- B. entsetzt über das grausame Geschehen in Ost-Timor und die fortwährenden Menschenrechtsverletzungen in West-Timor und anderen Teilen Indonesiens und in der Auffassung, daß diese Ereignisse die Notwendigkeit wirksamer Kontrollen zur Verhinderung von Waffenexporten in Länder, in denen grobe Menschenrechtsverstöße an der Tagesordnung sind, um so dringlicher machen,
- C. daran erinnernd, daß multilaterale Konsultationsmechanismen, die dafür sorgen, daß alle Mitgliedstaaten rasch über Genehmigung oder Verbot von Ausfuhren unterrichtet werden, effektive gemeinsame Mechanismen für die Überwachung von Vereinbarungen über besondere Verwendung, Kontrolle von Lizenzvereinbarungen und gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über den Waffenhandel durch EU-Bürger unabdingbare Elemente einer verantwortlichen und wirksamen Regelung der Waffenexportkontrolle sind,
- D. daran erinnernd, daß die Durchführung des EU-Kodex für Waffenexporte mit einem Maximum an Transparenz erfolgen sollte, einschließlich parlamentarischer Kontrolle auf Gemeinschaftsebene, wobei dem Parlament der konsolidierte Bericht über die jährliche Überprüfung des gemeinschaftlichen Kodex zur Prüfung und Aussprache vorgelegt wird,

¹ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 226.

- E. mit Besorgnis feststellend, daß bislang noch keine umfassende gemeinschaftliche Liste militärischer und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die der Kodex gilt, verabschiedet wurde,
- F. nochmals darauf hinweisend, daß der Verhaltenskodex erfolgversprechender wäre, wenn andere große Exporteure wie die USA, die Russische Föderation und China sowie die assoziierten Länder ähnliche Regelungen beschlössen, und unter Hinweis auf die von Trägern des Friedensnobelpreises geleistete Arbeit zur Entwicklung eines internationalen Kodex für Waffenexporte,
1. begrüßt es, daß der Rat den konsolidierten Bericht über die jährliche Überprüfung in Gänze veröffentlicht hat, und wird diesen Bericht aufmerksam überprüfen und dazu Stellung nehmen;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Berichte unverzüglich zu veröffentlichen und sie zur Überprüfung und Erörterung den einzelstaatlichen Parlamenten vorzulegen;
 3. fordert den Rat nachdrücklich auf, mit Vorrang die Erstellung einer umfassenden gemeinsamen Kontrollliste militärischer, sicherheitsrelevanter, polizeilicher und zur doppelten Verwendung geeigneter Ausrüstungsgegenstände und Dienste zwecks kohärenter und vergleichbarer Genehmigungs- und Meldeverfahren in den Mitgliedstaaten zu beschließen; eine solche Liste muß im einzelnen jene Güter und Dienste umfassen, deren Herstellung, Anpreisung, Transfer oder Verwendung verboten sind;
 4. fordert den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, daß der gemeinschaftliche Kodex auch Anwendung findet auf Vereinbarungen über Herstellung in Lizenz außerhalb der Europäischen Union, die von in der Gemeinschaft ansässigen Waffenherstellern getroffen wurden;
 5. fordert die assoziierten Länder nachdrücklich auf, einen solchen Verhaltenskodex zu unterstützen und umzusetzen;
 6. wiederholt seine Aufforderung an den Rat, dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitgliedstaaten rasch über Genehmigung und Verbot von Ausfuhren durch multilaterale Konsultationsmechanismen unterrichtet werden;
 7. fordert den Rat auf, die Diskussionen über die Schaffung gemeinsamer EU-Kontrollen der Tätigkeiten von EU-Staatsbürgern im Bereich des Waffenhandels zu fördern;
 8. fordert den Rat auf, über seine Bemühungen Bericht zu erstatten, andere waffenexportierende Staaten dazu zu bewegen, sich die Grundsätze des Verhaltenskodex zu eigen zu machen;
 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.